

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Angabenpreise Die Abonnementpreise sind für den Monat 20 Goldmarken, für den halbjährigen 100 Goldmarken, für den jährlichen 180 Goldmarken, Refinanz-Belegungen 90 Goldmarken, sämtliche Zinsen 20 Goldmarken.

Bestellungen nehmen die Anzeigen- und für Nummern die Postämter entgegen. - Erscheint wöchentlich. Fernsprech-Anschluß Nr. 53.

Telegramme: Tageblatt Auergebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Auer. Postfach-Nr. 1000

Nr. 36

Dienstag, den 12. Februar 1924

19. Jahrgang

Die Aufwertungsfrage.

Von Alfred Brodau, Mitglied des Reichstages.

Die Reichsregierung beabsichtigt, durch die im Entwurf vorliegende dritte Steuernotverordnung auf Grund des am 15. Februar ablaufenden Ermächtigungsgesetzes nach einer Frage mit zu lösen, von der man wohl sagen kann, daß sie die schwierigste ist, vor die jemals eine Regierung gestellt worden ist. Es handelt sich darum, nun endlich in der Frage der Aufwertung der Forderungen Klarheit in unser Wirtschaftsleben zu bringen, nachdem das bekannte Reichsgerichtsurteil vom 28. November 1923, der Gesetzgebung vorgehend, in Ansehung eines Teils der Forderungen der Gläubiger, eine Entschiedenheit getroffen hat, die wohl den Grundgedanken feststellt, daß aufzukommen ist, in Abzügen aber dafür, wie die Aufwertung vor sich zu gehen hat, einen solchen Spielraum läßt, daß nur durch abschließende gesetzliche Regelung es vermieden werden kann, daß eine Anzahl von Prozessen entsteht.

Das Reichsgerichtsurteil mit dem Grundsatze der Aufwertung der Hypotheken ist populär geworden, wie wohl noch kein Urteil des höchsten Gerichtshofes. Es bezieht sich zunächst auf die Hypotheken, aber es ist ganz selbstverständlich, daß es bei allen unzulässigen, denen zugewendet werden ist und zugewendet wird, sich für ihre mit gutem Grunde begründeten Forderungen mit entwertetem Gelde auszahlen zu lassen, freudigste Hoffnungen erweckt hat. Was dem einen recht, ist dem anderen billig. Wenn sich die Hypothekengläubiger nicht zum Nominalbetrag der Forderungen mit der entwerteten Papiermark bezahlen abfinden zu lassen, so haben auch alle diejenigen, die für ihr gutes Geld Kriegsanleihe zeichnen, sonstige Reichs-, Staats- und Gemeindeobligationen erwerben, es in Sparkassen einlegen, Lebensversicherungen eingehen, um einen Anspruch darauf, daß sie für ihre wohlverdienten Forderungen mindestens eine Abfindung in gutem Gelde erhalten. Erfordern, wie das Reichsgericht sagt, „den und Glauben“ eine Aufwertung der Hypotheken zu Gunsten der Gläubiger, dann gilt das Konsequenz auch für alle anderen Forderungen. Das sagt sich das Reichsministerium des Innern, Angesichts der vielfach sehr hoch gehaltenen Erwartungen, die das Reichsgerichtsurteil hervorgerufen hat, ist die Lösung der Frage durch die Gesetzgebung außerordentlich schwer. Es rät sich, daß man zu lange hat kostbare Zeit verschweigen lassen, es rät sich, wieder einmal die leidige Angelegenheit in Deutschland, die Lösung unangenehmer Aufgaben bis zu einem Zeitpunkt hinauszuschieben. In dem die Lösung am allerwenigsten ist. Eine frühere Lösung der Aufwertungsfrage hätte es vermieden, daß fast alle Forderungen aus Hypotheken, Obligationen usw., wenn sie in Papiermark zu bezahlen sind, jetzt nur noch im Wert von 0,00 zu beziffern sind. Wenn gegen die Regierung der Nachkriegszeit der Vorwurf zu erheben ist, daß sie die Lösung der Aufwertungsfrage zu lange hinauszog, daß sie, so darf freilich billigerweise nicht übersehen werden, daß wir auch hier an den Folgen des Krieges leiden, an den Folgen der im Krieges eingeleiteten falschen Finanzpolitik, die anders als die englische ausschließlich auf den Gewinn des Krieges eingestellt war. Der Grundgedanke, daß trotz aller fortwährenden Aufwertung die Mark immer gleich Wert sei, dieser brutale Grundgedanke, der so viel Leid heraufbeschworen, Millionen um das in lauter Lebensarbeit mühsam Verdiente gemacht, viele Hunderttausende von Rentnern zu Bettlern gemacht hat, dieser Gedanke, das darf nicht vergessen werden, zu Beginn des Krieges zum Recht erhoben worden, gleichzeitig damit, daß man die Gold-einschmelzungspflicht der Reichsbank hinsichtlich der Reichsbanknoten beseitigte, das wurde dadurch zum Verhängnis, daß man unter dem Schutze dieser Verfügung damit anfangen, Noten in immer steigendem Maße herauszugeben, gemäß dem Programm, das Helfferich als Staatssekretär der Finanzen in der Reichstagsdebatte vom 10. März 1915 in die Worte leitete: „Wie die Dinge in diesem großen Kriege liegen, werden die Kosten so gut wie ausschließlich durch Anleihen und durch Noten und Papiergeldausgabe aufgebracht werden müssen.“

Wenn es sich jetzt nach der durch den Grundgesetz Mark gleich Mark schließlich eingetretenen völligen Abwertung aller Forderungen darum handelt, ob und inwieweit die Gläubiger der verschiedenen Arten durch Aufwertung wieder ganz oder teilweise in den vorigen Stand gesetzt werden, so stehen sich hier im wesentlichen drei verschiedene Ansichten gegenüber. Die eine, vorwiegend von der Sozialdemokratie vertreten, lehnt jede Aufwertung zu Gunsten der Gläubiger ab, indem sie die Gewinne der Schuldner aus der Aufwertung steuerlich für die Allgemeinheit erfassen will. Ihr entgegengesetzt vertritt eine andere Richtung unbedingt die Aufwertung zu Gunsten der Gläubiger, eine starke Beweismittel insbesondere arbeitet seit Jahr und Tag unermüdet für die Aufwertung der Hypotheken. Zwischen diesen beiden Richtungen steht eine dritte, die eine Aufwertung der Forderungen zu Gunsten der Gläubiger nur zu einem kleineren Teil zulassen und im übrigen die Gewinne der Schuldner aus der Aufwertung ebenfalls steuerlich erfassen will. Die letztere Richtung geht von folgenden Erwägungen aus: Welchen der Hypotheken wäre eine weitgehende Aufwertung zu Gunsten der Gläubiger an sich möglich, nicht aber bei den Forderungen aus öffentlichen Schuldverschreibungen, Reichs-, Staats-, Gemeindeanleihen, bei denen angesichts der Finanzlage des

Reiches, der Staaten und der Gemeinden eine Aufwertung mit Vergütung zuzusetzen überhaupt nicht möglich wäre, sondern nur für einen späteren Zeitpunkt und auch nur zu einem kleineren Teil ins Auge gefaßt werden könnte. (Es wird wohl z. B. niemand der Ansicht sein, daß das Reich jemals in die Lage kommen könnte, allen Reichern der Kriegsanleihen in Höhe von hundert Milliarden Goldmark volle Entschädigung zu geben.) Da es aber unmöglich sein würde, einzelnen Kategorien von Gläubigern eine höhere Aufwertung zukommen zu lassen als anderen, so will die dritte Richtung die Hypotheken zu Gunsten der Gläubiger auch nicht höher aufwerten, als bestenfalls später die öffentlichen Schuldverschreibungen aufgewertet werden können; die den Hypothekenschuldnern verbleibenden Gewinne will man mit den Vertretern der ersten Richtung zu einer Steuer für die Allgemeinheit heranziehen.

Der Entwurf der Regierung kann keine der drei Anschauungen befriedigen. Er bringt eine Lösung, die nur auf schärfste widersprochen werden kann. Wenn er für die Hypotheken eine Aufwertung zu Gunsten der Gläubiger in Höhe von 10 Prozent des Goldwertes vorsieht, so muß auch schließlich den widersprochen werden, daß diese Aufwertung sich nur auf die noch nicht eingetragenen Hypotheken beziehen soll. D. h.: wer im Dezember 1923 oder vorher eine Hypothek anfolgt hat, hat die Forderungen zu lösen, soll leer ausgehen, und wenn er auch für eine Goldhypothek nicht mehr erhalten hat als das er sich dafür eine Schachtel Streichhölzer kaufen konnte. Wenn eine Ausnahme nur für diejenigen vorgesehen ist, die bei der Wichtung sich den Aufwertungsanspruch vorbehalten haben, so ist das ein großer Formalismus. Vor allem aber wird es ungeheure Enttäuschungen hervorrufen, daß die Regierung aus der Aufwertung der noch eingetragenen Hypotheken nicht die Konsequenzen hinsichtlich der öffentlichen Schuldverschreibungen zieht. Hier wird mit der diplomatischen Wendung, eine Aufwertung und Vergütung komme in Frage, als ob Reparationen zu leisten haben tatsächlich jede Aufwertung oder Entschädigung abgelehnt. Wer also lehnert sich eine Hypothek anzusetzen, wie ein unverständliches Pflichtengefühl „unabhängiger“ Kriegsanleihe zu zeichnen, soll sehr bedenken, die ihr Geld auf Hypothek setzen, selbst dann nachsehen, wenn es sich bei den letzteren handelt um unzulässige Hypotheken handelt. Auch die Sparkasseneinleger, die Lebensversicherungsnehmer und andere Kategorien von geschädigten Gläubigern werden durch die Notverordnung nicht oder nur ganz unzulänglich berücksichtigt.

Somit die Notverordnung Gewinne aus der Geldwertverminderung die Allgemeinheit erfassen will, bestehen schwere Bedenken gegen die Art der Regelung.

In den nächsten Tagen wird es sich zeigen, ob die Regierung den Mut hat, die geplante Verordnung ohne Rücksicht auf die dagegen von allen Seiten erhobenen Vorstellungen herauszugeben. Wichtig wäre es, sie unterbrechete dem Reichstag eine Vorlage, damit die Frage noch einmal von Grund aus nach allen Richtungen geprüft werden kann, wenn schon auch in diesem Fall bei der unendlichen Kompliziertheit der Frage eine alle Kreise befriedigende Lösung unmöglich getroffen werden könnte.

Der deutsch-amerikanische Handelsvertrag.

Der am 8. Dezember v. J. in Washington unterzeichnete deutsch-amerikanische Handelsvertrag, von dessen Veröffentlichung nach Vereinbarung zwischen dem deutschen Botschafter und dem Staatssekretär Hughes bisher abgesehen worden war, ist nunmehr im Wortlaut bekanntgegeben worden. Er enthält 33 Artikel. Die ersten Artikel behandeln Einzelne, Aufenthalt und Niederlassung der Deutschen in Amerika und der Amerikaner in Deutschland, sowie ihre Betätigung im fremden Lande. Es ist Vorfrage getroffen, daß der fremde Staatsangehörige im anderen Lande nicht schlechter als der Angehörige eines weißbuntesten Landes behandelt wird. Einen Kernpunkt des Vertrages bildet der Artikel 7, der mit gewissen Ausnahmen die unbedingte Warenverkehrsfreiheit im wechselseitigen Warenverkehr festlegt. Damit sollen Waren, die auf den Schiffen des anderen Teiles eingeführt werden, keinen anderen oder größeren Abgaben unterworfen sein, als wenn sie auf einheimischen Schiffen eingeführt würden. Auch die Durchsichtsfreiheit ist vertraglich gesichert und die Erhebung von Durchsichtszöllen ausgeschlossen. Weitere Artikel regeln die Stellung der Gesellschaften im eigenen Lande. Rechtskräftig konstituierte Gesellschaften sollen in anderen als solche anerkannt werden. Der Artikel 30 bestimmt, daß etwaige Rechte, die den Amerikanern aus dem Friedensabkommen vom August 1921 zustehen, durch diesen Vertrag nicht berührt werden. Der Vertrag, der noch ratifiziert werden muß, ist auf 10 Jahre abgeschlossen worden. Er soll vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden an Geltung haben. Nach dem Ablauf der 10 Jahre gilt eine einjährige Kündigung.

Eine Weltkonferenz?

Die Regelung der Kölner Eisenbahnfrage und die fortwährenden Verhandlungen in Sachen der Verwaltung der Pfalz werden von der englischen Presse als ein günstiges Zeichen einer englisch-französischen Verständigung und als Vorbereitung des Bodens für größere Schritte Macdonalds zur Herbeiführung einer allgemeinen Regelung der europäischen Fragen angesehen.

In diesem Zusammenhang findet eine Rede des Ministers des Innern Henderson besondere Beachtung, in der er unter Bezugnahme auf den jüngsten Briefwechsel zwischen Macdonald und Poincaré sagte, es scheint ihm, daß bereits eine heilsame Veränderung in den Beziehungen zwischen England und Frankreich eingetreten sei und ihren vollen Ausdruck demnächst in einer Konferenz zwischen allen Völkern Europas und den Vereinigten Staaten von Amerika finden werde.

Mit einer großen Konferenz beschäftigt sich auch ein Leitartikel des Main. Hier heißt es, daß das Ruhrgebiet eventuell geräumt und an Deutschland zurückgegeben werden könne, wenn an Stelle der Besetzung eine andere Art der Sicherheit treten würde; Frankreich müsse unbedingt seine ihm zustehenden Zahlungen erhalten, die auf mindestens 26 Milliarden Goldmark berechnet werden. Diese Zahlungen müßten Frankreich durch eine internationale Korporation garantiert werden.

Orlando rückt von Wilson-Clemenceau ab.

Der frühere Ministerpräsident Orlando nimmt im „Giornale d'Italia“ zu den Enthüllungen Lloyd Georges in der „New York World“ Stellung. Er betont, daß er weder an dem Uebereinkommen Wilson-Clemenceau beteiligt gewesen sei, noch etwas von ihm gewußt habe. Er sehe der Sache genau so fern, wie Lloyd George. Präsident Wilson habe sich zum 12. April der französischen Abreisebelegtheorie hartnäckig aufs entschiedenste widersetzt. Am 13. April fand eine außerordentliche Sitzung des Vizepräsidenten statt, in der über die Zustimmung der deutschen Delegierten beraten wurde. In dieser Sitzung verlangte Orlando, wie er weiter ausführte, energisch die Regelung des Friedens für Italien. Da Italien sich der These auf Anerkennung Dalmaris und Fiumes und der Hälfte Istriens widersetzte, sei der Konflikt zwischen ihm und Wilson immer ernster geworden. Am 19. April habe Orlando die strikte Anwendung des Londoner Paktes verlangt. Da habe Wilson um die Unterstützung Clemenceaus gegen die italienischen Wünsche zu erhalten, am 20. April das Sonderabkommen abgeschlossen. Am 23. April sei dann das bekannte Manifest erfolgt, das Italien von der Konferenz trennte.

Tardieu versucht eine Gegenoffensive.

Andre Tardieu hat amerikanischen Blättern eine Erklärung zugeföhrt, die sich auf die Enthüllungen von George bezieht. Tardieu berichtet: „Dadurch, daß Lloyd George die vollständig korrekten und loyalen Verhandlungen mit Wilson und Clemenceau als einen „Geheimvertrag“ hinstellte, hat er sich in eine schlechte Lage gebracht. Aber da er die Debatte wieder eröffnet und sich mit Unrecht über das Vorgehen seiner Kollegen beschwert hat, habe ich die Pflicht, daran zu erinnern, daß das einzig inkorrekte Verhalten in dieser Angelegenheit von dem englischen Premierminister begangen wurde, als er 14 Tage nach der Uebereinkunft der Friedensbedingungen an Graf Brodorsky-Rankan alles wieder in Frage zu stellen versuchte, was er zwei Wochen vorher hinsichtlich der Besetzung der Rheinlande, der Reparationen, der Grenzen Polens usw. unterzeichnet hatte. In dieser Zeit, vom 25. Mai bis zum 16. Juni 1919, versuchte Lloyd George eine grundlegende Revision des Friedens den er namens seines Landes unterzeichnet hatte, zu erzielen. Während dieser tragischen Periode mußte Clemenceau mit seiner Demission drohen und unser Parlament sich mit dem „Vortruch“ Lloyd Georges befassen. Während dieser Zeit hat Wilson, der von selten Lloyd Georges einem gewalttätigen Druck ausgesetzt war eines Tages dadurch der Unterredung ein Ende bereitet, daß er seinem britischen Kollegen erklärte: „You make me sick.“ (Am besten übertragen mit: „Ich werde verüßt! Ich werde verüßt!“). Schließlich blieb der Vertrag mit Ausnahme der Frage der Volksabstimmung in Oberschlesien in Kraft. Aber Clemenceau hat dieses Resultat trotz Lloyd George erzielt.“

de Meys verläßt die Separatisten.

Das Speyerer meldet man: In der Lage der Pfalz bereitet sich ein Umschwung vor. Verschiedene untrügliche Anzeichen deuten darauf hin, daß die Franzosen die Separatisten nun tatsächlich fallen lassen. Der französische Präskommandant von A u d i g a s a z e n hat die